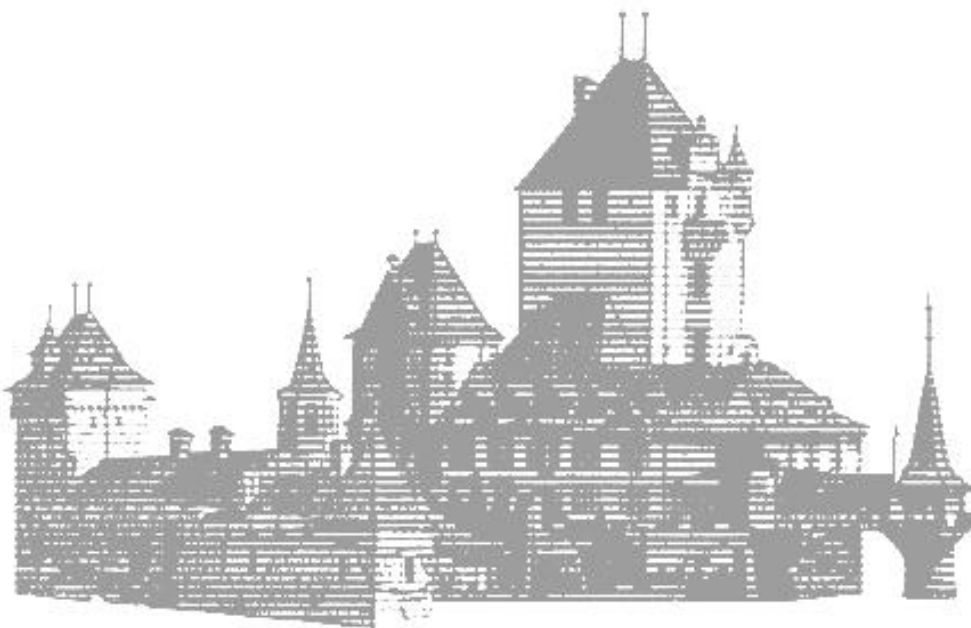


*Reglement über die  
Benützung der öffentlichen  
Parkplätze*

*1. August 2021*



## Inhaltsverzeichnis

<b>REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE.....</b>	<b>1</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
Zweck.....	3
Geltungsbereich.....	3
Grundsatz.....	3
<b>2. PARKKARTEN.....</b>	<b>3</b>
Parkkarten.....	3
<b>3. GEBÜHREN.....</b>	<b>4</b>
Gebührenrahmen.....	4
<b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
Ausführungsbestimmungen.....	4
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht.....	4

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

**Art. 1**<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektrofahrzeuge, Anhänger usw.) auf öffentlichen Parkplätzen.

<sup>2</sup> Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung des Fremdparkierens kann das Parkieren zeitlich und örtlich beschränkt, sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Die örtlich spezifischen Bedürfnisse, insbesondere der Quartiere, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Geltungsbereich

**Art. 2**<sup>1</sup> Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern und Park&Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Oberhofen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Grundsatz

**Art. 3**<sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkkarte), Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

<sup>2</sup> Die Vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Baustelleninstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Parkieren auf nicht markierten Parkfeldern ist verboten. Verstösse können geahndet werden

## 2. Parkkarten

Parkkarten

**Art. 4**<sup>1</sup> Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt insbesondere

- a die Parkkartenzonen;
- b den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- c das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;
- d die Gebühren im Rahmen dieses Reglements.

### 3. Gebühren

Gebührenrahmen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a die Parkgebühren betragen zwischen CHF 0.50 und CHF 2.00 pro Stunde (wobei die erste Stunde auf einzelnen Parkgebieten kostenlos sein kann);
- b die Gebühren für Parkkarten im Parkhaus betragen zwischen CHF 80.00 und CHF 150.00 pro Monat;
- c die Gebühren für Parkkarten ausserhalb des Parkhauses betragen zwischen CHF 30.00 und CHF 60.00 pro Monat;
- d die Gebühren für Besucherparkkarten betragen zwischen CHF 5.00 und CHF 10.00 pro Tag und sind auf ein Minimum von 7 Tagen beschränkt;
- e die Gebühren für die Reservation des oberen Parkdecks betragen zwischen CHF 100.00 und CHF 200.00 pro Tag.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.

### 4. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

**Art. 6** Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

Inkrafttreten, Aufhebung  
bisheriges Recht

**Art. 7** Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

### Genehmigung

Die ordentliche Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee hat dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze am 7. Juni 2021 beschlossen.

Oberhofen am Thunersee, 7. Juni 2021

Gemeinderat

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Saskia Niggli  
Gemeindeschreiberin

Inkraftsetzung per 1. August 2021.